

Satzung

Satzung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2022, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg VR 692

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Augsburg und Umgebung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - a. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
 - b. Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
 - c. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
 - d. Bildung von insbesondere Kindern und der heranwachsenden Generation durch inhaltlich, fachlich und methodisch geeignete pädagogische Angebote, Schaffung von Begegnungs- und Lernmöglichkeiten zur Förderung von Empathie, sozialer Kompetenz, Selbstwertgefühl durch direkten Bezug zu Tieren und zur Natur.
 - e. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
 - f. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht u.a. durch
 - a. die Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen, die unmittelbar Tiere in Obhut nehmen und schützen Tierheim, Gnadenhof, Biotoppflege etc.),
 - b. Aufklärung der Tierhalter*innen und Bevölkerung,

- c. praktische und theoretische pädagogische Bildungsangebote insbesondere für Kinder und junge Menschen zu allen Aspekten des Tier- und Naturschutzes insbesondere auf Gut Morhard als Bildungs- und Begegnungsort
 - d. Kooperationen mit weiteren Trägern pädagogischer Angebote und Bildungseinrichtungen
 - e. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
 - f. sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile oder andere Vermögensvorteile, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vermögen auf den Deutschen Tierschutzbund e. V. zur Förderung des örtlichen und regionalen Tierschutzes zu übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Auch juristische Personen und Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Minderjährige können die Jugendmitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe werden nicht mitgeteilt.

4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats Ehrenmitglieder ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) mit dem Ausschluss durch den Vorstand, wenn eine Voraussetzung für die Aufnahme nicht oder nicht mehr vorliegt, wenn der Jahresbeitrag ganz oder teilweise über ein Jahr hinaus rückständig ist, ferner bei Handlungen gegen den Zweck oder die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
2. Die Mitglieder können sich zur Übernahme eines Zusatzbeitrages verpflichten.
3. Jugendmitglieder zahlen ein Viertel des Mindestbeitrages, aufgerundet auf einen glatten Euro.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.07. jeden Jahres zu entrichten.
5. Die Ehrenmitglieder und die/der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder ermäßigen oder in Sachleistungen verrechnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - Der/dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer*in

- der/dem Schatzmeister*in
- bis zu zwei Beisitzer*innen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein/e Ehrenvorsitzende/r mit Rat und Stimme im Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich; sie erlöschen durch Rücktritt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit (außer § 4,5 c) gefasst.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Über die Auszahlung beschließt der Vorstand.
9. Vorstandsmitglieder haben Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die entstandenen Sachaufwendungen sind nachzuweisen.
Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss Erstattungsansprüche (z.B. Reisekostenerstattungen etc.) einräumen oder Vereinsordnungen erlassen (z.B. Reisekostenordnung), aus denen sich Aufwandsersatzansprüche ergeben.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplans sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Mit der Erledigung laufender Arbeiten können Geschäftsführer und andere Mitarbeiter betraut werden.
5. Zur Verfügung über Konten oder andere Guthaben oder Vermögensanlagen müssen zwei Vertretungsberechtigte zusammenwirken.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat von bis zu 8 Personen. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des Vorsitzenden.

3. Der Beirat wird nach Bedarf durch schriftliche Mitteilung gleichzeitig mit dem Vorstand berufen.
4. Es finden jährlich mindestens 2 Sitzungen statt und der Beirat wird regelmäßig über aktuelle Vorgänge informiert.

§ 9 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorstand sowie nach Möglichkeit zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
2. Der Finanzausschuss beschließt über die Grundsätze der Haushalt- und Kassenführung, die Feststellung der Jahresrechnung, die Verwaltung des Vermögens, Verfügungen über das Anlagevermögen und Aufnahme von Krediten.
3. Die Mitglieder des Finanzausschusses sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte an die/den Rechnungsprüfer*in erteilt die/der Vorsitzende. Unberührt bleibt das Informationsrecht der Mitgliederversammlung nach § 10, 3.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 - Beratung und Schlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 8. Die Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitglieds müssen mindestens 2 Jahre Mitglied im Tierschutzverein Augsburg und Umgebung e.V. sein. Sie haben ihre Kandidatur spätestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Tierschutzvereins Augsburg und Umgebung e.V. schriftlich anzumelden. Gleichzeitig sollen in einer kurzen Zusammenfassung die Beweggründe ihrer Bewerbung sowie ihre Qualifikation mitgeteilt werden.
 9. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
 10. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
 11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden

Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

12. Die Wahl zum Vorstand ist von einer/m von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter*in durchzuführen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. In allen Sitzungen des Vorstandes und in Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.
2. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Gründe oder Widersprüche in das Protokoll aufzunehmen.
4. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter*in und von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch eine/n öffentlich vereidigte/n Abschlussprüfer*in zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Die Bestellung der/des Abschlussprüfers/in erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Untergruppen

1. Über die Errichtung von Zweiggruppen, Jugendgruppen und anderen Untergliederungen und deren organisatorische Gestaltung beschließt der Vorstand.
2. Alle Untergliederungen unterstehen der Aufsicht der/des Vorsitzenden, hinsichtlich ihrer Kassenführung der/dem Schatzmeister*in.
3. Die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins hat unbeschadet der Selbständigkeit solcher Gruppen einheitlich zu erfolgen.

§ 16 Tierheimverwaltung

1. Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand.
2. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich.

Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des bayerischen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit.
2. Die/den Abwickler*in ernennt das Amtsgericht Augsburg nach Anhören der/des zuletzt amtierenden Vorsitzenden.

§ 19 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen,

wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personen- bezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 21 Mitgliederliste

1. Die vom Unterzeichner in diesem Vertrag genannten persönlichen Daten werden im Rahmen der Vertragsverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter*innen verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist.
4. Mitgliederrechte: Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen (insbesondere Kontodaten) werden nicht weitergegeben.
5. Rechte Dritter: der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 22 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende sprachliche oder grammatikalische Änderungen durchzuführen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.12.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Unterstützen Sie den Tierschutzverein mit
Ihrer Mitgliedschaft oder Spende**

Spendenkonto: DE73 7205 0000 0000 6011 46

PayPal: tierheim@tierschutz-augsburg.de

Tierschutzverein Augsburg und Umgebung e. V.

Holzbachstr. 4c

86152 Augsburg

Tel. 08 21/455 290-0

www.tierschutzverein-augsburg.de

info@tierschutz-augsburg.de

